

RS UVS Wien 1992/04/03 02/32/8/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.04.1992

Beachte

1) Beschluß des VfGH vom 30.11.1992, ZI B 643/92-3 über die Ablehnung der Beschwerde 2) Beschluß des VwGH vom 29.7.1993, ZI 93/18/121 über die Einstellung des Verfahrens **Rechtssatz**

Die Vollmacht des Beschwerdeführers an den Rechtsanwalt zur Einbringung einer Beschwerde wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt hätte demnach entweder von ihm selbst oder von seinem Vater erteilt werden müssen.

Schlagworte

Vollmacht, Rechtsanwalt, minderjährige Parteien, Vertreter, Schubhaft, Zurückweisung der Beschwerde

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at